



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2020

Seite 351 – Seite 404

Ausgabedatum: 27.07.2020

INHALT

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik	S. 353
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik	S. 357
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik	S. 373
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.)	S. 389
Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidel- berg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsex- amensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Rup- recht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)	S. 397

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S.313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 17. Juni 2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 15. Januar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 4. Mai 2010, S. 241 ff.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze unter Berücksichtigung der Quoten gemäß § 9 HVVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

2. In § 2 Abs. 2 lit. b) werden nach „ob“ die Worte und das Zeichen „die Studienbewerberin /“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Bachelor) in den Studiengängen Medizinische Informatik, Informatik oder in verwandten Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei dem Abschluss gemäß Satz 1 wird ein Fachanteil Medizinische Informatik von mindestens 40 % empfohlen.“
4. In § 3 Abs. 2 lit. a) wird „Ziffer 2“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 2 lit. b) werden nach „wenn“ die Worte und das Zeichen „die Bewerberin /“ eingefügt.

6. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sofern der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge bis zum Ende der Antragsfrist gem. § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt eine Daten- und Notenabschrift (Transcript of records) der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Bachelorstudium in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge abgeschlossen wird und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Vorlesungsbeginn vorliegen. Diese Bewerber nehmen am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt in diesen Fällen für die Zulassungsentscheidung unbeachtet. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 bei Studienbeginn im Wintersemester nicht bis zum 31.10. des ersten Semesters und bei Studienbeginn im Sommersemester nicht bis zum 30.04. des ersten Semesters, geführt wird.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die Satzung für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 15. Januar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 4. Mai 2010, S. 241 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 17. Juni 2020 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 743 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.), beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 bis 10 angefügt:
„Um den Studierenden im 6. Studiensemester die Möglichkeit zu geben, inhaltliche Schwerpunkte auszubilden, werden drei fachliche Profile angeboten, von denen der bzw. die Studierende mindestens eines auswählt. Diese Profile sind:
 - Diagnose und Therapiesysteme,
 - IT-Management im Gesundheitswesen,
 - Software Entwicklung.Der bzw. die Studierende kann Veranstaltungen, die zu diesem Profil passen, aus einem Wahlpflichtmodul auswählen. Die Anzahl der tatsächlich angebotenen Profile kann zwischen eins und drei liegen. Die Wünsche der Studierenden werden hierzu entsprechend § 4 Absatz 8 einbezogen.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Ausbildung für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik wird von der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn getragen. Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn statt. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik sind an beiden Hochschulen immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an die Hochschule Heilbronn zu entrichten. Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.“

3. In § 3 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen für die Module B19 und B21 gem. Anlage 1 ist nicht abschließend; Näheres regelt das Modulhandbuch. Weitere Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Wird der Wahlkatalog erweitert, so gilt dieser ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.“

4. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson, die in der Regel Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 ist, hin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in englischer Sprache zu erbringen sind.“

5. Vor § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:
„(3) Studierende wählen mindestens ein Profil, in dem sie Wahlfächer im Umfang von 9 Leistungspunkten absolvieren, die diesem Profil zugerechnet werden können.“

6. Nach § 4 Abs. 7 (bisher Abs. 6) wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:
„(8) Studierende dürfen einmalig während des Studiums zu genau einem Profil ihr Interesse bekunden. Der Zeitraum für die Bekundung ist mindestens einmal jährlich und wird von der bzw. von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Die Bekundung wird für das zeitlich nächste Semester berücksichtigt, in dem Profile angeboten werden sollen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass ein Profil mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Folgesemester angeboten wird, wird durch die Interessenbekundung nicht begründet. Es werden mindestens zwei Profile im Umfang von 9 Leistungspunkte im 6. Semester angeboten; es sei denn, im vorausgehenden Bekundungszeitraum gem. Satz 1 und 2 gab es für zwei Profile weniger als 5 Bekundungen. Wenigstens ein Profil wird jedoch immer im 6. Semester angeboten.“
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden.“
9. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfer“ „bzw. Prüferin“ eingefügt.
10. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

11. In § 7 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend, des Weiteren wird infolgedessen in § 7 Abs. 6 letzter Satz „Absatz 8“ ersetzt durch „Absatz 9“:

„(7) Die Bachelorarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung nach Absatz 9 vorsehen.“

12. § 8 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.

13. In § 9 werden die Überschrift und Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Prüfungen, gegebenenfalls in elektronischer Form,
3. praktischen Prüfungen sowie
4. Mischformen der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen.

Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gem. Anlage 1 regelt das Modulhandbuch. Änderungen der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. an die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Änderung der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung gilt ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. lehrveranstaltungsbegleitende Klausur (LK),
 2. lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfung (LM),
 3. lehrveranstaltungsbegleitende Laborarbeit (LL),
 4. lehrveranstaltungsbegleitendes Referat (LR),
 5. lehrveranstaltungsbegleitende praktische Arbeit (LA),
 6. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung (LKBK),
 7. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung (LKBM),
 8. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung (LKBR),
 9. lehrveranstaltungsübergreifende Klausur (PK),
 10. lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung (PM),
 11. lehrveranstaltungsübergreifendes Referat (PR),
 12. lehrveranstaltungsübergreifende praktische Arbeit (PA),
 13. Projektarbeit als Prüfungsvorleistung (SP)“
-
14. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Behinderungen“ durch „gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
 15. In der Überschrift von § 10 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
 16. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Studienbegleitende schriftliche und praktische Prüfungen bzw. Mischformen“

17. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 40 und 180 Minuten. Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind zulässig.“
18. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung bzw. die bestellte Verantwortliche gestellt.“
19. In § 11 Abs. 3 Satz 7 wird „Antwort-Wahl-Verfahren Fragen“ durch „Multiple choice-Fragen“ ersetzt.
20. In § 11 Abs. 3 Satz 8 wird „Antwort-Wahl-Verfahren Prüfungen“ durch „Prüfungen anhand von Multiple choice-Fragen“ ersetzt.
21. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder einer praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Kriterien zur Erfüllung der Prüfungsleistung durch praktische Arbeit müssen in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.“
22. In § 12 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 eingefügt:
„(7) Die Studierenden, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note auf Basis der ECTS-Benotung entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User’s Guide.“

23. § 12a wird gestrichen.
24. In § 13 Abs. 1 Ziff. 2 wird das Wort „Informatikstudiengang“ ersetzt durch „verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“.
25. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 bzw. im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten vorzulegen.“
26. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 werden die Worte „der Informatik“ ersetzt durch „einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“.
27. In der Überschrift von § 15 wird das Wort „Art“ durch „Form“ ersetzt.
28. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Form und Umfang der Prüfungsleistung sind im Modulhandbuch geregelt.“
29. In § 16 Abs. 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn oder einer anderen Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb einer Hochschule angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.“

30. In § 16 Abs. 4 werden nach „festgelegt“ die Worte „unter der Voraussetzung, dass der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin dem Thema zustimmt“ eingefügt.
31. In § 16 Abs. 7 werden die Worte „der Betreuer“ ersetzt durch „beider Prüfer“.
32. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen mindestens eine Prüfperson zur Abnahme von Prüfungen gem. § 6 Abs. 1 berechtigt sein muss. Die andere Prüfperson kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Person sein, die nicht der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn angehört; diese muss mindestens die durch die Bachelorprüfung im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“
33. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Kombinierten Prüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 bis 8 erbracht wurde, umfasst die Wiederholung aller Teilprüfungsleistungen.“
34. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen der Prüfungsart Klausur“ ersetzt durch „Klausuren in Pflichtveranstaltungen“.

35. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlmoduls ausgeglichen werden.“

36. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „acht“ ersetzt.

37. In § 20 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(2) In dem Zeugnis wird jedes Profil ausgewiesen, zu dem Wahlfächer im Umfang von 9 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden.“

38. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Modul	Modulnr.	Name	Veranstaltung	Sem.	SWS	LP	Veranst.-Nr.
B1	171300	Informatik 1	1. Arbeitstechniken	1	2	3	171301
			2. Programmieren 1	1	4	8	171302
			3. Software Engineering 1	1	4	4	171303
B2	171304	Medizin 1	1. Medizin 1	1	2	3	171305
			2. Einführung in die Biomedizinische Informatik	1	2	2	171306
B3	171307	Mathematik 1	1. Analysis 1	1	6	6	171308
			2. Diskrete Mathematik	1	4	4	171309
B4	171310	Informatik 2	1. Programmieren 2	2	4	6	171311
			2. Algorithmen und Datenstrukturen	2	4	5	171312
B5	171313	Medizin 2	1. Medizin 2	2	2	3	171314
			2. Praktikum Einrichtungen des Gesundheitswesens	2	1	2	171315
B6	171316	Mathematik 2	1. Analysis 2	2	6	6	171317
			2. Lineare Algebra	2	6	6	171318

B7	171319	Techn. Informatik	1. Technische Informatik	2	2	2	171320
			2. Rechnerstrukturen	3	2	2	171321
			3. Rechnernetze	3	2	3	171322
			4. Praktikum Technische Informatik	3	2	3	171323
B8	171324	Informatik 3	1. Software Engineering 2	3	2	2	171325
			2. Software Labor 1	3	2	3	171326
			3. Einführung in C++	3	2	2	171327
B9	171328	Datenbanken	1. Datenbanken 1	3	4	5	171329
			2. Datenbanken 2	4	2	3	171330
B10	171331	Medizinische Informatik 1	1. Grundlagen der Medizinischen Informatik	3	3	4	171332
			2. Grundlagen der Medizinischen Dokumentation	3	1	2	171333
B11	171334	Medizinische Physik	1. Medizinische Physik	3	2	2	171335
			2. Elektrotechnik und Messwertanalyse	3	2	2	171336
			3. Praktikum Elektrotechnik und Messwertanalyse	4	2	3	171337
B12	171338	Informatik 4	1. Grundl. der Mensch-Computer-Interaktion	4	2	3	171339
			2. Software Labor 2	4	4	6	171340
			3. Verteilte Systeme	4	2	3	171341
B13	171342	Theoretische Informatik	1. Theoretische Informatik	4	4	5	171343
B14	171344	Methoden empirischer Wissenschaft	1. Stochastik	4	3	4	171345
			2. Biometrie und Epidemiologie	5	2	3	171346
B15	171347	Informationssicherheit und Betriebssysteme	1. Kryptographie	4	2	2	171348
			2. Informationssicherheit	5	2	3	171349
			3. Betriebssysteme	5	2	2	171350
			4. Systemprogrammierung	5	1	1	171351
B16	171352	IT & Gesellschaft	1. IT und Gesellschaft	4	2	2	171353
			2. Ökonomie des Gesundheitswesens	5	2	2	171354
			3. Recht in der IT	5	3	3	171355

B17	171356	Medizinische Informatik 2	1. Informationssysteme des Gesundheitswesens	5	2	3	171357
			2. Anwendungsbezogene Medizinische Informatik	5	3	5	171358
B18	171359	Medizinische Bild & Signalverarbeitung 1	1. Grundl. der Med. Bildverarbeitung	5	2	2	171360
			2. Grundl. der Med. Signalverarbeitung	5	2	2	171361
B19	171362	Wahlpflicht 1	Ein Fach aus dem Wahlkatalog	5	2	3	
B20	171363	Profile	Fächer aus dem Wahlkatalog, die mindestens ein Profil bilden unter folgenden 3 Profilen:	6	6	9	
			1. Diagnose & Therapiesysteme				
			2. IT Management im Gesundheitswesen				
			3. Software Entwicklung				
B21	171364	Wahlpflicht 2	Weitere Fächer aus dem Wahlkatalog	6	6	9	
B22	171365	Bachelorarbeit		6		12	

Wahlkatalog für B19 und B21 und Profizugehörigkeit:

Veranstaltung	LP	Profil	Veranst.-Nr.
Diagnosesysteme 1	3	1	171366
Therapieplanung 1	3	1	171367
Assistenzsysteme 1	3	1	171368
Diagnose- und Therapiesysteme Labor	3	1	171369
IT Governance	3	2	171370
Prozessmanagement im Gesundheitswesen	3	2	171371
Krankenhausinformationssysteme	3	2	171372
Interoperabilität und Prozesse Labor	3	2	171373
Grundl. der sicheren Software-Entwicklung	3	3	171374
Praktikum sichere Software-Entwicklung	3	3	171375
Komponentenbasierte Softwareentwicklung	3	3	171376
Höhere Programmiertechniken	3	3	171377
Vertiefung statistischer Methoden	3		171378
Elektro-, Sensortechnik und Messwertanalyse 2	3		171379
Physiolog. Grundlagen der Signalverarbeitung	3		171380
Grundlagen der künstlichen Intelligenz	3		171381
Visualisierung und C-Grafik	3		171382
Multimediatechnologie	3		171383

Als übergreifende Kompetenzen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 werden folgende Lehrveranstaltungen gewertet:

Arbeitstechniken	3 LP
Praktikum Einrichtungen des Gesundheitswesens	2 LP
IT und Gesellschaft	2 LP
Ökonomie des Gesundheitswesens	2 LP
Recht in der IT	3 LP

Übergreifende Kompetenzen werden integriert in den folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen vermittelt:

1. Analysis 1 und Lineare Algebra (Lern- und Arbeitstechniken, Modellbildung; 2 Leistungspunkte)
2. Stochastik, Biometrie und Epidemiologie (Wissenschaftliches Arbeiten; 2 Leistungspunkte)
3. Software Labor 1 und 2 (Projektmanagement; 1 Leistungspunkt)
4. Praktikum Elektrotechnik und Messwertanalyse (Teamarbeit, Präsentationstechniken; 1 Leistungspunkt)
5. Grundlagen der Medizinischen Dokumentation (Dokumentationstechniken, 1 Leistungspunkt)
6. Praktikum Technische Informatik (Teamarbeit, Präsentationstechniken; 1 Leistungspunkt)“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg folgenden Monats bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn, spätestens am 1. September 2020 in Kraft und gelten ab Wintersemester 2020/2021.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Heilbronn für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik eingeschrieben sind, können auf Antrag die noch fehlenden Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Dieser Antrag muss spätestens in dem Semester, das dem Inkrafttreten nachfolgt, gestellt werden. Neun Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Bachelorstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 743 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.) außer Kraft, und die Studierenden wechseln ohne Antrag in diese Prüfungsordnung über.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

372

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2020
27.07.2020

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 17. Juni 2020 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 775 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.), beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Masterstudienganges Medizinische Informatik sind Gestaltung und Bewertung von Systemen, Methoden und Werkzeugen der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen. Der Masterstudiengang Medizinische Informatik ergänzt, erweitert und vertieft Kenntnisse eines einschlägigen Bachelorstudiums derart, dass Absolventinnen und Absolventen sowohl selbstständig Probleme der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen analysieren und lösen können als auch die wissenschaftlichen Methoden des Fachgebietes beherrschen und eigenständig erweitern und verbessern können. Der Masterstudiengang befähigt Absolventinnen und Absolventen, taktische und strategische Entscheidungen bei der Auswahl und der Anwendung von Systemen und Werkzeugen der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen zu treffen und sich an der Forschung und methodischen Entwicklung im Bereich der Medizinischen Informatik und der Bioinformatik zu beteiligen.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, inhaltliche Schwerpunkte auszubilden, werden fünf fachliche Profile angeboten, von denen der bzw. die Studierende mindestens eines auswählt. Diese Profile sind:

- Bioinformatik
- Computergestützte Diagnose- und Therapiesysteme
- Data Science
- Informationsmanagement in der Medizin
- Software-Engineering in der Medizin

Darüber hinaus können die Studierenden aus einem breiten Fächerkanon Veranstaltungen, die zu dem gewählten Profil passen, auswählen oder alternativ ein zweites Profil studieren. Nach entsprechender operationeller Qualifikation sind Studierende in der Lage, Führungspositionen in diesen Bereichen zu übernehmen.“

2. In § 1 Abs. 3 werden vor Satz 1 folgende neue Sätze 1 bis 4 eingefügt:
„Die Ausbildung für den Masterstudiengang Medizinische Informatik wird von der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn getragen. Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn statt. Die Studierende des Masterstudiengangs Medizinische Informatik sind an beiden Hochschulen immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an die Hochschule Heilbronn zu entrichten.“
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson, die in der Regel Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 ist, hin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in englischer Sprache zu erbringen sind.“
4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“
5. In § 4 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und danach folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die Module und die Modulabfolge sind in Anlage 1 geregelt.“

6. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar und umfasst ein mündliches Abschlusskolloquium.“

7. § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(7) Studierende wählen mindestens ein Profil, in dem sie Kernveranstaltungen im Umfang von 9 LP/CP sowie ein Profil-Praktikum im Umfang von 6 LP/CP und Wahlfächer im Umfang von 15 LP/CP, die diesem Profil zugerechnet werden können, absolvieren (insgesamt 30 LP/CP). Veranstaltungen, die für Wahl- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sind mindestens einem fachlichen Profil zugeordnet. Details zu den fachlichen Profilen und allen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt. Änderungen an dem Angebot des Wahlkatalogs genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Wird der Wahlkatalog geändert, so gilt dieser ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.“

8. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden.“

10. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfer“ „bzw. „Prüferin“ eingefügt.

11. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „und für die mündliche Abschlussprüfung“ gestrichen.
12. In § 7 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst und folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung nach Absatz 8 vorsehen.“
13. In § 8 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.
14. In § 9 werden die Überschrift und Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungen
(1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen, gegebenenfalls in elektronischer Form,
 3. praktischen Prüfungen sowie
 4. Mischformen der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen.Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gem. Anlage 1 regelt das Modulhandbuch. Änderungen der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. an die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Änderung der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung gilt ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. lehrveranstaltungsbegleitende Klausur (LK),
 2. lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfung (LM),
 3. lehrveranstaltungsbegleitende Laborarbeit (LL),
 4. lehrveranstaltungsbegleitendes Referat (LR),
 5. lehrveranstaltungsbegleitende praktische Arbeit (LA),
 6. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung (LKBK),
 7. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung (LKBM),
 8. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung (LKBR),
 9. lehrveranstaltungsübergreifende Klausur (PK),
 10. lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung (PM),
 11. lehrveranstaltungsübergreifendes Referat (PR),
 12. lehrveranstaltungsübergreifende praktische Arbeit (PA),
 13. Projektarbeit als Prüfungsvorleistung (SP)“
-
15. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Behinderungen“ durch „gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.

 16. In § 10 werden in der Überschrift das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.“

17. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Studienbegleitende schriftliche und praktische Prüfungen bzw. Mischformen.“
18. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) sind zulässig.“
19. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung bzw. die bestellte Verantwortliche gestellt.“
20. In § 11 Abs. 3 Satz 7 wird „Antwort-Wahl-Verfahren Fragen“ durch „Multiple choice-Fragen“ ersetzt.
21. In § 11 Abs. 3 Satz 8 wird „Antwort-Wahl-Verfahren Prüfungen“ durch „Prüfungen anhand von Multiple choice-Fragen“ ersetzt.
22. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder einer praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Kriterien zur Erfüllung der Prüfungsleistung durch praktische Arbeit müssen in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.“
23. In § 12 Abs. 2 Satz 5 (letzter Satz) wird das Wort „Wahlmodul“ durch „Wahl- oder Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

24. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

25. In § 12 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note auf Basis der ECTS-Benotung entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

26. § 12a wird gestrichen.

27. In § 13 werden nach „Masterprüfung“ die Worte „im Masterstudiengang Medizinische Informatik“ eingefügt.

28. In § 13 Ziff. 2 werden die Worte „Master-oder Diplomstudiengang Informatik“ ersetzt durch „verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“.

29. In § 13 wird der bisherige Text Abs. 1, danach wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 bzw. im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.“

30. § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „1. Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.“
31. § 14 Abs. 4 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „3. der Prüfling im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet“
32. In der Überschrift von § 15 wird das Wort „Art“ durch „Form“ ersetzt
33. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 wird gestrichen, die bisherige Ziff. 3 wird neue Ziff. 2. Infolgedessen wird in § 15 Abs. 3 „(Abs. 1 Nr. 3)“ angepasst und lautet nun „(Abs. 1 Nr. 2)“.
34. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Form und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.“
35. § 16 wird gestrichen; die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

36. In § 16 (bisher § 17) Abs. 2 Satz 3 wird „der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn“ durch „einer Hochschule“ ersetzt.
37. In § 16 (bisher § 17) Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „am ersten Tag des Semesters, das nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnt,“ ersetzt durch „sechs Monate nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung“.
38. In § 16 (bisher § 17) Abs. 4 Satz 1 werden nach „festgelegt“ die Worte „unter der Voraussetzung, dass der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin dem Thema zustimmt“ eingefügt.
39. In § 16 (bisher § 17) Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt durch „beider Prüfer“.
40. § 17 (bisher § 18) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und danach folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen mindestens eine Prüfperson zur Abnahme von Prüfungen gem. § 6 Abs. 1 berechtigt sein muss. Die andere Prüfperson kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Person sein, die nicht der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn angehört; diese muss mindestens die durch die Masterprüfung im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

41. Nach § 17 (bisher § 18) wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 Abschlusskolloquium

- (1) Als Teil der Masterarbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Vorstellung sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen bzw. Prüfern verteidigt werden. Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Masterarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel frühestens vier Wochen vor und spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird in Anwesenheit von mindestens zwei Personen abgehalten, die die durch die Masterprüfung im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine bzw. einer der beiden Anwesenden muss Prüfer der Masterarbeit gemäß § 17 Abs. 3 sein. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums geht in die Bewertung der Master-Arbeit durch die beiden Prüfer ein. Wird entweder das Abschlusskolloquium oder die schriftliche Ausarbeitung von einer bzw. einem der Prüfenden mit schlechter als 4 bewertet, so geht dessen Note mit 5 in die Bewertung nach § 17 Abs. 4 ein.
- (3) Das Abschlusskolloquium dauert einschließlich des anschließenden Gesprächs 30 bis 60 Minuten.
- (4) Das Abschlusskolloquium wird innerhalb der am Studiengang beteiligten Fakultäten bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, dass nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende des Studiengangs teilnehmen dürfen. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.“

42. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Kombinierten Prüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Ziff. 6 bis 8 erbracht wurde, umfasst die Wiederholung aller Teilprüfungsleistungen.“

43. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlmoduls ausgeglichen werden.“

44. In § 21 wird nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(2) In dem Zeugnis wird außerdem jedes Profil ausgewiesen, zu dem Kernveranstaltungen im Umfang von 9 LP/CP sowie ein Profil-Praktikum im Umfang von 6 LP/CP und Wahlfächer im Umfang von 15 LP/CP erfolgreich absolviert wurden (insgesamt 30 LP/CP).“

45. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel I. „Anlage 1: Aufbau des Studiums – Modellstudienplan

Semester 1	M1 Biomedizinische Informatik 1 (9)	M2 Medizin (6)	M3 Biomedizinische Informatik 2 (15)
Semester 2/3	M4 Profil- Qualifizierung (9)	M5 Profil- Praktikum (6)	M6 Profilergänzung (15)
Semester 2/3	M7 Biomedizinische Informatik 3 (15)		M8 Biomedizinische Informatik 4 (15)
Semester 4	M9 Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (30)		

Abbildung: Module des Masterstudiengangs Medizinische Informatik. Dunkelblaue Module sind Pflichtmodule, königsblaue Module sind Wahlpflichtmodule.

Nr.	Modulname	Beschreibung	ECTS	Sem
M1	Biomedizinische Informatik 1	Pflicht	9	1
M2	Medizin	Pflicht	6	1
M3	Biomedizinische Informatik 2	Wahlpflichtmodul - je nach Vorwissen Angleichungsfächer oder Wahlfächer	15	1
M4	Profilqualifizierung	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	9	2/3
M5	Profil-Praktikum	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	6	2/3
M6	Profilergänzung	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	15	2/3
M7	Biomedizinische Informatik 3	Wahlpflichtmodul	15	2/3
M8	Biomedizinische Informatik 4	Wahlpflichtmodul Wahlfächer	15	2/3
M9	Masterarbeit	Pflicht	30	4

Pflichtmodule

Nr.	M1	Biomedizinische Informatik 1	Sem	SWS	ECTS
172300	M1	Biomedizinische Informatik 1	1	6	9
	M2	Medizin	Sem	SWS	ECTS
172304	M2	Medizin	1	4	6
	M9	Masterarbeit	Sem	SWS	ECTS
172306	M9	Masterarbeit	4		30

Wahlpflichtmodule Profil

Nr.	M4	Wahlpflichtmodul 'Profilqualifizierung'	Sem	SWS	ECTS
172310	M4a	Profilqualifizierung Bioinformatik	2/3	6	9
172311	M4b	Profilqualifizierung Diagnose- und Therapiesysteme	2/3	6	9
172312	M4c	Profilqualifizierung Data Science	2/3	6	9
172313	M4d	Profilqualifizierung Informationsmanagement in der Medizin	2/3	6	9
172314	M4e	Profilqualifizierung SW-Entwicklung in der Medizin	2/3	6	9
	M5	Wahlpflichtmodul 'Profil-Praktikum'	Sem	SWS	ECTS
172315	M5a	Praktikum Bioinformatik	2/3	4	6
172316	M5b	Praktikum Diagnose- und Therapiesysteme	2/3	4	6
172317	M5c	Praktikum Data Science	2/3	4	6
172318	M5d	Praktikum Informationsmanagement	2/3	4	6
172319	M5e	Praktikum Softwareentwicklung	2/3	4	6
	M6	Wahlpflichtmodul 'Profilergänzung'	Sem	SWS	ECTS
172320	M6a	Profilergänzung Bioinformatik	2/3	10	15
172321	M6b	Profilergänzung Diagnose- u. Therapiesysteme	2/3	10	15
172322	M6c	Profilergänzung Data Science	2/3	10	15
172323	M6d	Profilergänzung Informationsmanagement	2/3	10	15
172324	M6e	Profilergänzung Softwareentwicklung	2/3	10	15

Von den Wahlpflichtmodulen M4a – M4e muss genau ein Modul ausgewählt werden. Aus den 5 Wahlpflichtmodulen muss das korrespondierende Praktikum gewählt werden. Im Modul M6 werden Veranstaltungen aus dem Wahlkatalog belegt, die demselben Profil wie die aus M4 und M5 gewählten Module zugeordnet sind.

Wahlpflichtmodule Biomedizinische Informatik

Nr.	M3	Biomedizinische Informatik 2	Sem	SWS	ECTS
172308	M3	Biomedizinische Informatik 2	2/3	10	15
	M7	Biomedizinische Informatik 3	Sem	SWS	ECTS
172325	M7	Biomedizinische Informatik 3	2/3	10	15
	M8	Biomedizinische Informatik 4	Sem	SWS	ECTS
172326	M8	Biomedizinische Informatik 4	2/3	10	15

In die Module M3, M7 und M8 können Veranstaltungen aus dem im Modulhandbuch dargestellten Wahlkatalog gewählt werden. Lehrveranstaltungen, die dort aufgeführt sind, dienen der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung auf den Gebieten Bioinformatik, Computergestützte Diagnose- und Therapiesysteme, Data Science, Informationsmanagement in der Medizin und Software-Engineering in der Medizin.

Für nicht-konsekutiv Studierende kann der Zulassungsausschuss Inhalte und Themen zur Kompetenzangleichung empfehlen. Diese können auch durch Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Niveau erworben und im Modul M3 mit jeweils maximal 3 ECTS anerkannt werden. Das Modul M3 ist unbenotet.”

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn, spätestens am 1. September 2020 in Kraft und gelten ab Wintersemester 2020/2021.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik eingeschrieben sind, können auf Antrag die noch fehlenden Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Dieser Antrag muss spätestens in dem Semester, das dem Inkrafttreten nachfolgt, gestellt werden. Sieben Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 775 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.) außer Kraft, und die Studierenden wechseln ohne Antrag in diese Prüfungsordnung über.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.)

vom 18. Juni 2020

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 58 Absatz 2 und Absatz 4, 29 Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.) und von § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff.), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 20. Mai 2020 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.) vom 8. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 13/2006, S. 1035), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 28. November 2014, S. 565 ff.), beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medizinische Informatik“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich
Im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule Heilbronn die gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze unter Berücksichtigung der Quoten gemäß § 9 HVVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Fristen, Studienbeginn
Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule Heilbronn eingegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.“

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Universität“ durch „Hochschule Heilbronn“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung (Anlage),
 - c) Nachweis über ggf. erfolgreich abgelegtes MINT-EC-Zertifikat beizufügen.“

6. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

7. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „und Abs. 3“ gestrichen.

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 2. einschlägige Berufsausbildung (Anlage)
 3. erfolgreich abgelegtes MINT-EC-Zertifikat“

9. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gem. Anlage 2 zur Hochschulvergabeverordnung (HVVO) ermittelt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich:

- a) um 0,5, sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang Medizinische Informatik einschlägigen Beruf gemäß Anlage nachgewiesen wird,
- b) bei Vorliegen eines MINT-EC-Zertifikats um
 - 0,1 bei dessen Abschluss „Mit Erfolg“,
 - 0,2 bei dessen Abschluss „Mit besonderem Erfolg“ oder
 - 0,3 bei dessen Abschluss „Mit Auszeichnung“.

Es kann insgesamt maximal eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 erreicht werden.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.“

11. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Studierende aus anderen Herkunftsländern

Die Quote für Studierende aus anderen Herkunftsländern für den Studiengang Medizinische Informatik wird auf 10 % festgelegt.“

12. Der Satzung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Für den Studiengang Medizinische Informatik einschlägig sind folgende Berufe, soweit sie in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind; über die Anerkennung weiterer in dem Verzeichnis gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG jeweils aufgeführter Berufe entscheidet die Auswahlkommission auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Einzelfall:

Für die Klarheit werden die Berufsbezeichnung nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen verwendet, es sind aber ausdrücklich auch hier Studienbewerber und Bewerberinnen aller Geschlechter willkommen und gemeint.

- Anwendungsprogrammierer oder Anwendungsprogrammiererin
- Assistent oder Assistentin für Automatisierung und Computertechnik
- Assistent oder Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- Datentechnischer Assistent oder datentechnische Assistentin
- DV-Kaufmann oder DV-Kauffrau
- Fachinformatiker oder Fachinformatikerin – Systemintegration
- Fachinformatiker oder Fachinformatikerin – Anwendungsentwicklung
- Informatikkaufmann oder Informatikkauffrau
- Informations- und Kommunikationstechnischer Assistent oder -technische Assistentin
- Informations- und Telekommunikationskaufmann oder -Kauffrau
- Informations- und Telekommunikationstechnischer Assistent oder -technische Assistentin
- IT-Kaufmann oder -Kauffrau
- IT-Systemkaufmann oder -Systemkauffrau
- Kaufmännischer Assistent oder Kaufmännische Assistentin für Informatik / Informationsverarbeitung (NRW) mit Schwerpunkt: Technische Informatik und Automatisierungstechnik
- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik
- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin, Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

- staatlich geprüfter Assistent oder staatlich geprüfte Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter Informatiker oder staatlich geprüfte Informatikerin
- staatlich geprüfter informations- und kommunikationstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte informations- und kommunikationstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent oder staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin
- staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent oder staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin für Informationsverarbeitung
- staatlich geprüfter Technischer Assistent oder staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik
- Systeminformatiker oder Systeminformatikerin (früher Kommunikationselektroniker, Fachrichtung Informationstechnik)
- Systemprogrammierer oder Systemprogrammiererin
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin (Informatik)
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin für Informations- und Kommunikationstechnik
- Technischer Assistent oder Technische Assistentin, Schwerpunkt SW- und Webentwicklung
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
- Arzthelferin oder Arzthelfer
- Diätassistentin oder Diätassistent
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
- Krankenschwester oder Krankenpfleger

- Logopädin oder Logopäde
- Medizinischer Dokumentar
- Medizinischer Dokumentationsassistent oder Dokumentationsassistentin
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Orthoptistin oder Orthoptist
- Pharmakantin oder Pharmakant
- Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
- Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
- Stomatologische Schwester
- Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer
- Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn in Kraft. Sie gelten erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die Satzung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medizinische Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor (B.Sc.) vom 8. Juni 2007, zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 14/2014 vom 28.11.2014, S. 565 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)

vom 16. Juni 2020

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die nachfolgende Satzung bereits am 24. April 2020 per Eilentscheid beschlossen.

Präambel

Aufgrund von § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020, in der Fassung vom 17. April 2020, wird der Studienbetrieb an den Universitäten des Landes ab dem 20. April 2020 in digitalen Formaten fortgesetzt. Die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg enthält im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise studiengangübergreifende Regelungen zur weiteren Gewährleistung des Studierbetriebs durch Verlängerung von Prüfungsfristen. In diesem Zusammenhang werden für die Dauer des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2021 zusätzliche Online-Angebote in Form von elektronischen Prüfungsverfahren etabliert.

§ 1 Anwendungsbereich

Die „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den vorhandenen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Die Regelungen in den vorhandenen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt. In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendung. Keine Anwendung finden die nachfolgenden Regelungen bei Regelungsgegenständen, die den jeweiligen Landesprüfungsämtern der Staatsexamensstudiengänge vorbehalten sind.

§ 2 Fristen

- (1) Zur Sicherung des Studienbetriebs aufgrund der Vorgaben der Corona-VO können Fristen in Zusammenhang mit Prüfungsverfahren entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Corona-VO über die dort jeweils festgelegten Zeiträume durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung angepasst werden.
- (2) Unabhängig der Regelung in Abs. 1 können bei weiteren Verzögerungen infolge der Umsetzung von infektionsschützenden Maßnahmen nach der jeweils gültigen Fassung Corona-VO die das Prüfungsverfahren betreffenden Fristen zusätzlich um bis zu sechs weitere Wochen durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung verlängert werden.
- (3) Die Änderung der Fristen nach Abs. 1 und 2 soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.

- (4) Sonstige Gründe für Fristverlängerungen in Prüfungsverfahren, die bereits in den jeweiligen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung grundsätzlich auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist sowohl die Zustimmung des Prüflings als auch der prüfenden Person. Die Zustimmung ist dem Prüfungsprotokoll (Abs. 5) beizufügen.
- (2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Prüfling und der prüfenden Person während des gesamten Prüfungsablaufes voraus.

- (3) Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Dazu stellt die prüfende Person vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings anhand eines Ausweisdokuments fest, das unzweifelhaft die Identität des Prüflings erkennen lässt. Darüber hinaus können weitere geeignete Maßnahmen erfolgen, die mit hinreichender Sicherheit eine dem Prüfling zuzurechnende Leistung ermitteln lassen. Insbesondere kann eine mündliche oder schriftliche Versicherung von dem Prüfling verlangt werden, dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung kann die prüfende Person die Prüfung abbrechen.

Gruppenprüfungen sollen so erfolgen, dass sich grundsätzlich nicht mehr als die jeweils in der CoronaVO für den Bereich der Hochschulen zugelassene Personenanzahl in einem Raum befinden. Gruppenprüfungen können auch als Einzelprüfungen oder als gemeinsame Prüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt werden.

- (4) Bei bedeutenden Prüfungen (z.B. Teilabschlussprüfungen, Abschlussprüfungen) oder im Falle von Reisebeschränkung einzelner Teilnehmer der Prüfung aufgrund infektionsschützender Maßnahmen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 3 festlegen, dass der Prüfling zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person vor Ort beaufsichtigt wird. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu beaufsichtigen.
- (5) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll von der prüfenden Person oder der beisitzenden Person zu fertigen. In dem Protokoll sind u.a. Angaben zur Person des Prüflings und des Prüfers, Orte und Zeitpunkt der Prüfung sowie zu inhaltlichen und fachlichen Themen festzuhalten. Darüber hinaus sind auch die von der prüfenden Person festgelegten Regelungen über Abbruch der Prüfungen bei wesentlichen Verbindungsproblemen festzuhalten und aufgrund welcher Kriterien ggf. eine teilweise Anerkennung der Prüfung oder Fortsetzung der Prüfung erfolgen kann. Diese Regelungen sind spätestens mit Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt zu geben und in dem Protokoll zu vermerken.

- (6) Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist grundsätzlich untersagt.
- (7) Mündliche Prüfungsleistungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche Prüfungsleistung nach § 4 dieser Satzung erbracht werden.
- (8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 4 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige mündliche Prüfungsleistung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) gemäß § 3 dieser Satzung erbracht werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche häusliche Arbeiten erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von häuslichen Arbeiten können durch den Prüfling nach Maßgabe von Absatz 6 handschriftlich oder am eigenen digitalen Endgerät angefertigt und ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen. Bei der Übermittlung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und gegebenenfalls keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch mithilfe einer elektronischen Lernplattform absolviert werden.
- (5) Die Kombination aus mehreren elektronischen Prüfungsleistungen in schriftlicher oder mündlicher Form ist möglich. Hierbei ist sowohl die Kombination aus mehreren einzelnen schriftlichen Teil-Prüfungsleistungen, als auch die Kombination von schriftlichen und mündlichen Teil-Prüfungsleistungen möglich.
- (6) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 5 Praktische Prüfungen

- (1) Für studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen kann der zuständige Fachprüfungsausschuss alternative Prüfungsformate zur Ermittlung der Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit des Prüflings bestimmen, die den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.
- (2) Anstelle von praktischen Prüfungsleistungen können weitere alternative Prüfungsformate angeboten werden die sowohl den erforderlichen fachlichen Anforderungen, als auch den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Änderung der Fristen und Prüfungsformate nach dieser Satzung soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

404

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2020
27.07.2020

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de